

Richtlinie zur Förderung der Ersteinrichtung von Kindertagespflege und Großtagespflege in der Gemeinde Ovelgönne

Präambel

Diese Richtlinie orientiert sich an der Förderrichtlinie des Landkreises Wesermarsch vom 01.01.2024. Der Landkreis Wesermarsch stellt nach den §§ 22ff Soziales Gesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) Haushaltsmittel zur Förderung der Bedarfsdeckung von Plätzen in Kindertagesstätten und Tagespflege bereit.

In § 6 Ziffer 3 der aktuellen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch wurde vereinbart, dass die Großtagespflege mit Förderrichtlinien zu stärken ist.

Die Gemeinde Ovelgönne fördert die Kindertagespflege im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Mit dieser Richtlinie soll die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung gefördert werden. Durch den Fachkräftemangel in Kindertagesstätten ist eine Betreuung in den Einrichtungen künftig nicht mehr gesichert, so dass eine Förderung der Kindertagespflege durch die Gemeinde Ovelgönne erforderlich ist. Zudem bietet die Kindertagespflege für die Bürger*Innen eine flexible und passgenaue Kinderbetreuung die dem Anspruch auf individuellen Betreuungsbedarf nach § 24 SGB VIII entsprechen.

1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

1.1. Grundsatz

Gefördert wird die Kindertagespflege von selbständigen Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Ovelgönne

- a. Einzelpersonen nach § 23 SGB VIII oder
- b. die „Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen“ nach § 19 des Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetzes (NKiTaG) (im weiteren „Großtagespflege“ - GTP- genannt), unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese Zusammenarbeit erfolgt. Hiernach können in Tagespflege bis zu 5 Personen, in Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen 8, bzw. 10 Plätze je Großtagespflegestelle angeboten werden.

1.2. Fördergegenstand und Zweckbindungsfrist

Gefördert wird:

- a. die Einrichtung neuer Tagespflegestellen und Großtagespflegestellen durch eine Starthilfe,
- b. das Einrichten eines „Coworking-Space“ für selbständige Kindertagespflegepersonen und
- c. der Einkommensausfall durch Krankheit.

1.3. Zuschussempfänger

Zuschüsse können Tagespflegepersonen gewährt werden. Besteht eine Zusammenarbeit nach § 19 NKiTaG, haften die Zuschussempfänger gesamtschuldnerisch (z.B. für eventuelle Rückforderungen nach Ziffer 3.5 dieser Richtlinie).

1.4. Anspruch

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungen können nur im Rahmen der Haushaltsermächtigung ausgesprochen werden.

2. HÖHE DER FÖRDERUNG, ZUWENDUNGSZWECKE, BEDARF

2.1. Zuschussform; Nachrangigkeit

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Andere Förderprogramme (auf der europäischen Ebene, des Bundes und des Landes) oder Förderungen des Landkreises Wesermarsch müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

2.2. Es wird folgende Förderung gewährt:

- a. Starthilfe für selbständige Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Ovelgönne (neu geschaffene Plätze). Eine Starthilfe von 50 % von den monatlichen Geldleistungen lt. gültiger Satzung des Landkreises Wesermarsch der möglichen Belegung lt. Konzeption (Angebot der Uhrzeit und der Wochentage, sowie der Anzahl der Plätze) und Pflegeerlaubnis für einen Zeitraum von drei Monaten. Die Starthilfe dient der Förderung der Aufnahme der Tätigkeit der Kindertagespflege in der Gemeinde Ovelgönne.
- b. Aufwendungen für das Betreiben eines „Coworking-Space“ für Kindertagespflegepersonen. Coworking ist die englische Bezeichnung für „zusammenarbeiten“. Ursprünglich bezeichnet sie eine Form der gemeinschaftlichen Erledigung von Büroarbeit. Personen arbeiten dabei in meist größeren, verhältnismäßig offenen Räumen und können auf diese Weise voneinander profitieren. Ein „Coworking-Space“ für die Kindertagespflege soll selbständigen Kindertagespflegepersonen, die nicht in eigenen Räumen Kinder betreuen können, zeitweise Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Die Verwaltung erfolgt durch das Fuks-Büro der Gemeinde Ovelgönne, die Buchung soll digital erfolgen.
- c. Überbrückungshilfe für erkrankte selbständige Kindertagespflegepersonen (KTPP), KTPP, die länger als zwei Jahre in der Gemeinde Ovelgönne tätig sind, erhalten eine Zahlung in Höhe von bis zu 63% der Zahlungen des Landkreises für folgenden Zeitraum: Vierzehntage nach Krankschreibung bis zur Zahlung des Krankengeldes durch die Krankenkasse (max. 4 Wochen). Dies ist eine nachrangige Leistung, die nur eintritt, wenn keine anderen Leistungen abgerufen werden können. Die Überbrückungshilfe soll selbständigen Kindertagespflegepersonen in Notlagen helfen. Bei Krankheiten oder Urlaub der KTPP werden keine Geldleistungen durch den Landkreis gezahlt. Die Zusatzversicherungen, die die KTPP bei ihren Krankenkassen abschließen können, zahlen erst nach sechs Wochen.

2.3. Bedarf.

Vorhaben werden grundsätzlich nur dann bezuschusst, wenn der Bedarf durch die Gemeinde Ovelgönne bestätigt wird.

3. VERFAHREN

3.1. Für die Starthilfe nach 2.2a

Die Förderung kann als formloser Antrag bei der Gemeinde Ovelgönne gestellt werden. Aus dem Antrag muss die Seriosität des Vorhabens ersichtlich sein. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Pflegeerlaubnis Tagespflege und
- b. die Zahl der Plätze.

3.2. Für das Coworking-Space Starthilfe nach 2.2b

Die Gemeinde Ovelgönne trägt die Aufwendungen für den „Coworking Space“ nach 2.2b

3.3. Für die Überbrückungshilfe nach 2.2c

Die Überbrückungshilfe für erkrankte selbständige Kindertagespflegepersonen (KTPP), nach 2.2c kann mit einem formlosen Antrag bei der Gemeinde Ovelgönne gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. Bescheide des Landkreises zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege und
- b. Krankschreibungen.

3.4 Bewilligung

Die Starthilfe darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Die Überbrückungshilfe muss unverzüglich nach Erkrankung beantragt werden. Die Gemeinde Ovelgönne kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

3.5 Auszahlung und Verwendung, Zweckbindung

Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind zweckgebunden und müssen wirtschaftlich verwendet werden. Die Förderung nach 2.2a wird im Falle einer Bewilligung ausgezahlt, wenn die Plätze zur Verfügung gestellt sind, eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt ist, und die erste Vereinbarung über ein Betreuungsverhältnis vorgelegt wird. Auf Antrag wird diese monatlich gezahlt.

3.6 Verfahren

Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

3.7 Anspruch

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungen können nur im Rahmen eines Jahresbudget erfolgen, bis das Budget ausgeschöpft ist.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.